

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-0570/1
erstellt am: 09.08.2012

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
Verfasser/in: Herr Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/3 RR

Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; Anhörung und Offenlegung hier: Stellungnahme des Kreises Bergstraße - Ergänzung zu Ziffer 3.2 "Energie"

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.08.2012	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	16.08.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Infrastruktur, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Infrastruktur beschließt, die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar abzugeben.

Der Kreisausschuss und der Ausschuss für Regionalentwicklung und Infrastruktur nehmen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises zur Kenntnis und empfehlen, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Die Vorlage 17-0570 wurde nach Drucklegung noch einmal unter Ziffer 3.2 "Energie" ergänzt. Die Ergänzung ist auf Seite 12 ersichtlich (Einschub: "Hinweis").

Einheitlicher Regionalplan Verband Region Rhein - Neckar

Erste zusammenfassende Ergebnisse als Fachbeitrag zur Beratung der Stellungnahme des Kreises Bergstraße als Träger öffentlicher Belange.

Vorbemerkung:

Die nach dem Staatsvertrag dem Verband Region Rhein-Neckar zukommende Aufgabe zum Erstplanungsrecht unterstreicht die Regionalentwicklung über Ländergrenzen hin-

weg. Seit Jahrzehnten wird in der Region erfolgreich daran gearbeitet, Hemmnisse, die aus dieser Grenzlage resultieren, durch eine enge Kooperation zu überwinden. Ein Meilenstein bei diesen Bestrebungen war die Unterzeichnung des Staatsvertrages von 2005, der insbesondere die rechtliche Grundlage für die erstmalige Aufstellung eines gemeinsamen, einheitlichen Regionalplanes für diese gesamte Region darstellt. Ziel der gemeinsamen Planung ist es, Planungen, Projekte und Maßnahmen über Ländergrenzen hinweg abzustimmen und zu harmonisieren. Dazu fördert der Verband die ländergrenzen-überschreitende Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Zielsetzungen im Einheitlichen Regionalplan maßgeblichen öffentlichen und privaten Zielsetzungen. Zudem unterstützt er die Zusammenarbeit von Kommunen zur Stärkung teilträumlicher Bereiche und entwickelt somit Standortvorteile zum Wohle der gesamten Region. Einen wesentlichen Beitrag leistet hier eine nachhaltige Energiepolitik. Um dieses regionalplanerische Ziel zu erreichen, werden erneuerbare Energien und umfassende Maßnahmen zur Energieeinsparung als Ziele formuliert. Das Regionale Energiekonzept Rhein-Neckar wird in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag leisten.

Erstmalig fand mit der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes eine praktische länderübergreifende Regionalplanung, die eine enge Abstimmung der Planziele des Regionalplanes Südhessen 2010 und des Einheitlichen Regionalplanes Region Rhein-Neckar erfordert, statt. Der Kreis Bergstraße und die Kommunen haben den Planungsprozess durch ihre Mitwirkung politisch und fachlich insbesondere zu folgenden Planzielen und Themen, nachhaltig unterstützt:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Zukünftige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur
- Förderung des Wirtschaftsstandortes
- Attraktivierung des Wohn- und Freizeitstandortes
- Verbesserung der Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen
- Gestaltung des demografischen Wandels
- Verwirklichung von Chancengerechtigkeit

Erläuterungen Verband Rhein-Neckar

Ausgangslage

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für das Gebiet des Kreises Bergstraße die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts Planinhalte formulieren kann, die dann vom hessischen Regionalplanungsträger, der Regionalversammlung Südhessen, im Rahmen des südhessischen Regionalplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens zu berücksichtigen sind (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrages). Nur durch Übernahme in den Regionalplan Südhessen können diese Planinhalte verbindlich werden.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (Entwurf) wurde in enger Abstimmung mit der Erstellung des „Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ erarbeitet, mit dem Ziel, die Planaussagen für den Teilraum des Kreises Bergstraße denen des RPS/RegFNP 2010 weitestmöglich anzugleichen. Auch die oberste Landesplanungsbehörde war in diesem Prozess beteiligt. Der Regionalplan Südhessen /Regionale Flächennutzungsplan 2010 ist inzwischen in Kraft. Da sich der Einheitliche

Regionalplan Rhein-Neckar (EHP R-N) an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich die Planinhalte und -aussagen beider Pläne nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalt des EHP R-N hat die Raumordnungskommission mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen.

Besonderheiten

Für die derzeit laufende Anhörungsphase im Rahmen der Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind für den hessischen Teilraum die folgenden Hinweise von Bedeutung:

- Die kommunalen Siedlungsflächen (Bestand und Planung) entsprechen weitestgehend den Darstellungen im Regionalplan Südhessen. Aufgrund des unterschiedlichen Maßstabs beider Pläne sind geringe Abweichungen möglich. Die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten sind jedoch in beiden Plänen identisch (vgl. Kap. 1.4, 1.5 und Raumnutzungskarte).
- Die Bevölkerungsprognose und der daraus abgeleitete Siedlungsflächenbedarf beider Pläne weisen Unterschiede auf. Auch wenn im Einzelfall der Siedlungsflächenbedarf für Kommunen unter den Prognosen des Regionalplanes Südhessen liegt, bleibt der Entwicklungsspielraum auf Grund der vorhandenen kommunalen Flächenpotentiale erhalten. Es ist gewährleistet, dass die vorhandenen Siedlungsflächenreserven auch im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt sind (vgl. Anhang Nr. 2)
- Bei der regionalplanerischen Freiraumsicherung nutzt der Einheitliche Regionalplan das Instrument des Regionalen Grünzuges und im Gegensatz zum Regionalplan Südhessen auch sog. Grünzäsuren. Diese freiraumsichernden Instrumente belegen allerdings keine Siedlungsentwicklungspotentiale, die im Regionalplan Südhessen vorhanden sind (vgl. Kap. 2.1 und Raumnutzungskarte).
- Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar verzichtet im Gegensatz zum Regionalplan Südhessen auf die Überlagerung von Vorrangfunktionen im Freiraum. Er stellt eine endabgewogene Vorrangausweisung dar, wie z.B. Vorranggebiet für die Landwirtschaft, für den Hochwasserschutz etc. (vgl. Kap. 2.2, 2.3, 2.4 und Raumnutzungskarte).
- Lediglich die großräumig ausgewiesenen multifunktionalen Grünzüge/Grünzäsuren überlagern Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einzelner anderer Freiraumfunktionen. Damit erklärt sich das unterschiedliche Bild zwischen den beiden Planwerken. Die regionalplanerische Aussage bleibt jedoch in beiden Plänen das Ziel der Freiraumsicherung – eine Siedlungstätigkeit ist dort nicht möglich.

- Beim Thema Verkehr beinhaltet der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar einen Untersuchungskorridor für die Realisierung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar als Lückenschluss im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz. Dieser Untersuchungskorridor ist auf der Grundlage der Abstimmungen im Regionalforum ICE-Knoten Rhein-Neckar als Vorranggebiet festgelegt, in dem raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die einem späteren Schienenausbau entgegen stehen könnten oder mit der neuen Schienentrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig sind (vgl. Plansatz 3.1.3.2 und Raumnutzungskarte).
- Zum Thema Erneuerbare Energien beinhaltet der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar Flächenaussagen zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Diese Darstellungen sind eng mit den kommunalen Planungsträgern im Landkreis Bergstraße abgestimmt. Ebenso fanden hierzu Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt statt, wo derzeit die Teilfortschreibung des „Regionalplanes Südhessen/Regionaler Flächen-nutzungsplan 2010“ zum Thema Regenerative Energien in Bearbeitung ist.

Wirkungen von Festlegungen im Regionalplan

Die im Regionalplan enthaltenen Festlegungen wie Ziele und Grundsätze entfalten eine unterschiedliche verbindliche Wirkung für die kommunalen Planungen. **Ziele der Regionalplanung (Z)** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere sind Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen. **Grundsätze der Regionalplanung (G)** sind allgemeine Aussagen und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange zu sehen. **Vorschläge (V)** sind unverbindliche Empfehlungen für die Träger der Bauleitplanung und Fachplanungsträger. Die Bindungswirkung von **nachrichtlichen Übernahmen (N)** ergibt sich nicht durch den Regionalplan selbst, sondern aus den jeweils originären Planwerken.

Bewertung und Anregungen sowie Hinweise der Fachabteilungen zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplanes:

Soweit Anregungen und Hinweise aus den Fachabteilungen eingingen, sind diese in die Texte eingearbeitet bzw. sind die Stellungnahmen dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Ausführungen zu den Themenschwerpunkten:

1. Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

Zu 1.1 Raumkategorien, 1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche, 1.3 Entwicklungsachsen

Bei teilweise unterschiedlicher Terminologie hinsichtlich der Raum- und Achsenkategorien und Unterschieden bei der Kennzeichnung von Plansätzen als Ziele und Grundsätze sind die planerischen Aussagen widerspruchsfrei. Die Einstufung der zentralen Orte im EHP R-N entspricht der des RPS/RegFNP 2010.

Die kommunalen Siedlungsflächen (Bestand und Planung) entsprechen weitestgehend den Darstellungen im Regionalplan Südhessen. Hinsichtlich der gewerblichen Bauflächen wurden die von den Kommunen dargestellten Entwicklungsflächen der jeweiligen FNP's nachrichtlich übernommen, im Hessischen Teilraum sind im Anhang 1.4 für folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile Festlegungen zu „Siedlungsbereichen Gewerbe“ getroffen:

Die **Mittelzentren** Bensheim (Kernstadt), Bürstadt (Hauptort und Ortsteil Bobstadt), Heppenheim (Kernstadt), Lampertheim (Kernstadt), Lorsch und Viernheim sowie **Biblis und Groß-Rohrheim**.

Anregungen und Hinweise:

keine

Zu 1.4 Wohnbauflächen, 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und dem Regierungspräsidium fanden frühzeitig ausführliche Abstimmungsgespräche über Planungsinhalte und kommunale Flächenpotentiale für Siedlung und Gewerbe statt. Trotz unterschiedlicher Bevölkerungsprognosen, bedingt durch sich unterscheidende Ermittlungsgrundlagen, aus denen der zukünftige Bedarf für Flächenpotentiale errechnet wurde, konnte nach Darstellung des Regierungspräsidium Darmstadt ein grundsätzlich einheitlicher Entwicklungshorizont für die Städte und Gemeinden im Teilraum des Kreises Bergstraße ermittelt werden.

Zu 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Die Darstellung der Entwicklungsmöglichkeiten entspricht soweit im Maßstab nachvollziehbar, der im Regionalplan Südhessen 2010. Die Empfehlung einer qualitativen und bedarfsorientierten Ausrichtung der Entwicklungsmöglichkeiten z.B. für Kommunen ohne Funktionszuweisung wird grundsätzlich befürwortet.

Anregungen:

Zu Punkt 1.4.1.4, Satz 2 des Kapitels 1.4 Wohnbauflächen / Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (S. 34): „Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand ... sind vorrangig vor anderen Flächenpotentialen zu nut-

zen.“ Da diese Formulierung u. E. Interpretationsspielraum lässt, welche Flächen als „verfügbar“ gelten, regen wir an, Satz 2 wie folgt zu ändern: „Flächenpotenziale im Siedlungsbestand ... sollen vor anderen Flächenpotenzialen genutzt werden.“

Zu Punkt 1.5 bezüglich der genannten Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik wird empfohlen zu prüfen, ob Lorsch und Viernheim ebenfalls aufgenommen werden sollten.

Frauenbeauftragte

Zum Leitbild:

Die Frauenbeauftragten des Kreises Bergstraße begrüßen ausdrücklich, dass im Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar „Chancengerechtigkeit als Leitprinzip allen räumlichen Planungen zugrunde“ gelegt wird, mit den Ausführung auf Seite 17 des Entwurfs, Absatz „Verwirklichung von Chancengerechtigkeit“ (Beispielhaft: Grund- und verbrauchernahe Versorgung, bedarfsgerechte Wohnungsversorgung, barrierefreie Zugänglichkeit von Wohnungen und Einrichtungen, Mobilitätssicherung etc.).

Anregung:

Zu Punkt 1.5 – Gewerbliche Bauflächen

Hier sollte aufgenommen werden, dass die Kommunen im Rahmen der Flächenvorsorge zur Weiterentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft sich auch an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen nach wohnortnahen Arbeitsplätzen orientieren sollen, vor allem der Erwerbssicherungsbedürfnisse von Personen, die familiäre Versorgungsarbeit leisten.

1.7 Einzelhandelsprojekte

Ziel sollte die Sicherung der innerörtlichen Versorgungskerne sein. Aber auch bestehende Standorte von regionaler und überregionaler Bedeutung sollten in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Notwendige Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb der „Zentralörtlichen Standortbereiche für Einzelhandelsgroßprojekte“ ist der Ausschluss bzw. die deutliche Reduzierung zentrenrelevanter Randsortimente. Eine restriktive Begrenzung dieser Sortimente wird für diese Standorte im ERP R-N als Ziel formuliert. Diese Kernaussage spiegelt sich auch im RPS 2010 mit den entsprechenden Aussagen wider. Allerdings weicht die vom ERP R-N im Anhang Nr. 3 festgelegte Sortimentsliste von der des RPS 2010 geringfügig ab.

Anregungen und Hinweise:

Für bestehende Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb der „Zentralörtlichen Standortbereiche“ und der „Ergänzungsstandorte“ sollten Bestandserwei-

terungen und -umwandlungen im raumverträglichen Rahmen ermöglicht werden.

Begründung:

In den Randlagen der Stadtbereiche zu den Mittelzentren liegen außerhalb der Kernzonen großflächige Einzelhandelsbetriebe sowohl mit zentrenrelevanten als auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur und den bestehenden Baurechten werden auch zukünftig in diesem Bereichen Bestandserweiterungen und -umwandlungen bei den Einzelhandelsgroßprojekten stattfinden. Aufgrund von Nutzungsänderungen und Umstrukturierungen kann es vor dem Hintergrund des abzuwehrenden Lehrstandes zu Verkaufsflächenerweiterungen kommen, die raumverträglich sind. Darüber hinaus sollte die Sortimentsliste an die des RPS/RegFNP angepasst werden. Die entsprechenden Korrekturen sollten im ERP R-N berücksichtigt werden.

Erweiterungen von Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche und Ergänzungsstandorte werden grundsätzlich ausgeschlossen, um bereits eingetretene Fehlentwicklungen nicht weiter zu verfestigen und die innerstädtischen Versorgungsstrukturen zu stabilisieren. Den bestehenden großflächigen EH Betrieben sollte ein „dynamischer Bestandschutz“ gewährt werden, der es erlaubt, im Wettbewerb ausreichend Anpassungs- und Reaktionsmöglichkeiten zu haben. Im Einzelfall sollten regionalplanerische Ziele so formuliert sein, dass zum Beispiel im Rahmen einer Modernisierung auch eine geringe Verkaufsflächenerweiterung möglich ist. Die Gefahr eines Gebäudeleerstandes mit nachfolgender Gewerbebrache hätte ungewollte städtebauliche Folgen.

2. Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zu 2.2.5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Das Regierungspräsidium Darmstadt verweist in seiner noch nicht offiziell von der Regionalversammlung verabschiedeten Stellungnahme auf die vorliegenden Ergebnisse zum Thema „Hochwasserschutz am Rhein – Räumliche Planung und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, insbesondere hinter den Deichen am Beispiel des hessischen Rieds“ bzw. „Hochwasserschutz in Hessen: Verbesserung des Hochwasserflächenmanagements“.

Anregung:

Aufgrund der derzeit bestehenden Daten – und Kenntnislage wird empfohlen, diese im hessischen Teilraum im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet“ festgelegten Gebiete auch im ERP R-N in die Vorranggebiete mit einzubeziehen.

Im Textteil unter Nr. 2.3.1 wird ausgeführt, dass die landwirtschaftlichen Flächen, und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert werden sollen. Die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe ist neben der Sicherung des Grundwassers eine der elementarsten Grundlagen menschlichen Lebens. Dem Bodenschutz und dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen kommt darum eine her-

ausragende Bedeutung zu, die im Vergleich zu weiteren unter Nr. 2.2. aufgeführten Schutzgütern nicht ausreichend gewichtet wird.

Anregung:

Für die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel sind die Böden im Westteil des Kreises Bergstraße prädestiniert; sie sollten darum wegen ihres besonderen Wertes als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt werden. Eine entsprechende Darstellung in der Raumnutzungskarte wird gefordert.

Begründung:

Für die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel sind die Böden im Westteil des Kreises Bergstraße prädestiniert; sie sollten darum wegen ihres besonderen Wertes als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt werden. Dies ist in der Raumnutzungskarte leider nicht erfolgt. Stattdessen sind hier große Flächenanteile als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt. Aus der Sicht der Landwirtschaft sollten diese Flächen neben dem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz auch als Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziele in den ERP R-N aufgenommen werden.

Zu G 2.2.81 – Grundsatz zum Schutz von regional und überregional bedeutsamen Bau-, Boden und Kulturdenkmälern. In diesem Zusammenhang wird eine ergänzende **Würdigung der besonderen Stellung der Weltkulturstätte Kloster Lorsch** angeregt. Die Darstellung in der Karte bzw. als Text fehlt und sollte ergänzt werden.

3. Regionale Infrastruktur

Verkehrswesen

Straßennetz

Nach einem Vergleich sind die bereits im RPS 2010 für den Kreis Bergstraße regional bedeutsamen „großräumigen, überregionalen und regionalen Straßenverbindungen“ enthalten. Ergänzungen aufgrund von bereits im Verkehrsbetrieb stehenden Straßenverkehrsanlagen sollten vorgenommen werden. Eine abschließende Überprüfung erfolgt mit der direkt an den Planungsträger gerichteten Bewertung durch Hessen Mobil.

Zu G 3.1.1.4 Ausbauvorrang Schiene/Straße

Ein (wenn auch räumlich eingeschränkter) genereller Ausbauvorrang für die Schiene ist kritisch zu betrachten. Es wird empfohlen, im jeweiligen Einzelfall und entsprechend des Bedarfs und der Situation vor Ort zu entscheiden, ob der Ausbau von Schiene und/oder Straße zielführend ist.

Zu 3.1.2. Funktionales Straßennetz

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße (WFB) setzt sich für eine neue Autobahnanschlussstelle an der A5/L3398 („Heppenheim-Süd“) ein. Diese Anschlussstelle ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte Heppenheim (Erschließung neuer Gewerbegebiete)

te), Lampertheim und der Odenwaldregion (überörtliche Erschließung) von großer Bedeutung. Hiervon profitieren ebenfalls die außerhalb des Kreises liegenden Gemeinden Laudenbach und Hemsbach. Die Anschlussstelle ist nicht aufgenommen worden. Dies regt die WFB weiterhin an.

Anregung:

Im Textteil unter Ziffer 3.1.2.3 ist die Maßnahme „B44, Ortsumgehung Groß-Rohrheim“ zu streichen, da diese bereits gebaut wurde. Im Kartenteil ist die Maßnahme entsprechend als „Bestand“ darzustellen.

Hinweise:

In dem mir vorliegendem o. a. Regionalplan erfolgen eine Reihe von Aussagen zum Verkehrsgeschehen, die zum einen allgemeine Punkte zum Bereich des Verkehrswesens ansprechen, zum anderen aber auch differenzierte Vorhaben (z. B.: im Bereich geplanter Ortsumgehungen) auflisten. In Bezug auf die angeführte Steigerung der umweltfreundlichen Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr und Güterverkehr darf ich auf die Problematik des Güterkraftverkehrs hinweisen. Im Schreiben des Hessischen Landkreistages vom 26.06.2012 wird be-
zugnehmend auf den Bundesverkehrswegeplan 2015 auf die Steigerung der Transportleistungen des Straßengüterverkehrs hingewiesen.: „Im laufenden Jahr soll die Transportleistung des Straßengüterverkehrs bei 400 Mrd. tkm liegen, für das Jahr 2025 wird eine Transportleistung von über 700 Mrd. tkm prognostiziert“. Auch wenn ein Großteil dieser Transportleistungen auf den Strecken der Bundesautobahnen abgeleistet wird, so kommen doch weitere Belastungen auf die Ortsdurchfahrten zu, die bewältigt werden müssen. Diese Problematik sollte deutlicher herausgestellt werden. Grundsätzlich sollte die Entlastung von Ortsdurchfahrten einen wesentlichen „Programmpunkt“ darstellen. Hier trifft sich die Problematik der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes (hier Schwerpunkt des motorisierten Verkehrs) mit den Interessen des schwächeren Verkehrsteilnehmers (z.B.: Fußgängers) und den Bedürfnissen des Umweltschutzes und dem Schutz der Anwohner vor Emissionen und Immissionen. Hierbei sollte über die Auflistung von geplanten Umgehungsstraßen hinausgegangen werden (B37, Neckarsteinach, B38 Mörlenbach-Fürth und B47 zwischen Worms und Lorsch). Auch die Ortsdurchfahrten einer Vielzahl von Gemeinden und Städten sind massiv belastet (Heppenheim Postknoten, Bensheim Ritterplatz). So sollte es nicht geschehen, dass die Einrichtung eines 2. Autobahnanschlusses betrieben wird, während die Durchgangsstraßen im Stadtmittelpunkt den Verkehr kaum aufnehmen können! Umgehungsstraßen sollten so konzipiert werden, dass ihre Funktion nicht durch die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten wieder geschmälert oder gänzlich aufgehoben wird (als Beispiel kann hier der Berliner Ring in Bensheim angeführt werden. Er stellte eine deutliche Entlastung der parallel verlaufenden B3 dar und hatte eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70km/h. Heute beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nur noch 50km/h. Die Strecke ist beiderseits von Gewerbebetrieben umgeben). Begrüßenswert ist die Darstellung der Trassensicherung für Verkehrswege. So werden in Gemeinden doch Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewiesen, die später die Planung einer Umgehungsstraße wesentlich erschweren. Die Verlagerung des Individualverkehrs auf das Fahrrad erscheint gerade in Hinblick auf den ökologischen Aspekt und die Problematik des Parkraumes (insbesondere der Ballungsräume) vorteil-

haft. Es gilt hier jedoch, die „Verträglichkeit“ der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zueinander stärker zu berücksichtigen.

Hinweis / Anmerkung des Naturschutzbeirats des Kreises Bergstraße

Ergänzung des Naturschutzbeirats

Der Naturschutzbeirat hält die im Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Trassenführung für die Ortsumgehungen von Mörlenbach, Rimbach und Fürth für nicht vereinbar mit dem europäischen, deutschen und hessischen Natur- und Artenschutzrecht. Das gilt sowohl für die derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Variante O2 für Mörlenbach als auch für die in einer Machbarkeitsstudie vom Frühjahr 2010 dargestellte Linienführung für eine Weiterführung der B 38 a um Rimbach und Fürth.

Schienenennetz

Zu N 3.1.3.4 Regionale Schienenverbindungen

Nach dem Rhein-Neckar Takt 2020 wird der Ausbau der S-Bahn Mannheim-Lampertheim-Biblis-Frankfurt beschrieben. Im Regionalplanentwurf fehlt unseres Erachtens die Aufnahme des Zielortes Frankfurt.

Durch die Fachabteilung Öffentlicher Personennahverkehr werden zu dem Entwurf des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar (ERP) folgende Überlegungen vorgetragen.

Anregung:

Es wird angeregt, den unter 3.1.3.4 dargestellten Ausbau der Nahverkehrsachse Mannheim – Biblis (Riedbahn) um die Verlängerung bis zum Endhalt der S-Bahn Rhein-Main in Riedstadt zu erweitern (vgl.: Regionalplan Südhessen). Eine Verlängerung bis mindestens nach Groß-Rohrheim wäre nach der betrieblichen Prüfung des VRN Verkehrskonzeptes möglich.

Neubaustrecke (NBS) Rhein-Main / Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte des ERP ist für den Kreis Bergstraße der Untersuchungskorridor in Bündelung mit der A 67 und im Bereich des Viernheimer Waldes als Ziel der Trassenfestlegung der NBS dargestellt. Um jedoch den Beschluss des VRRN entsprechend umzusetzen, ist in der Begründung des ERP, auf der Grundlage der vom Regionalforum beschlossenen Konsenstrasse (weitestgehende Bündelung der NBS mit der A 67 auf der Westseite der Autobahn), das Planziel zu konkretisieren (Anlage 1).

Anregung:

Im Textlichen Teil des EPL R-N sollte dahingehend eine Konkretisierung der Trassenfestlegung der NBS auf den Bereich südlich von Lorsch bis zur

Landesgrenze auf die „Konsenstrasse“ erfolgen (vgl. Beschluss des VRRN und Resolution des Regionalforums)

Bahnstrecke Mörlenbach / Überwald

Im Aufstellungsverfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde die Eisenbahnstrecke von Mörlenbach bis Grasellenbach OT Wahlen als Freihaltestrecke für den Schienenverkehr als Planziel festgelegt. Entgegen dieser Festlegungen endet die Freihaltestrecke im Entwurf des ERP R-N bereits in (Unter) Wald-Michelbach.

Anregung:

Der Streckenabschnitt von (Unter) Wald-Michelbach bis Grasellenbach OT Wahlen ist in der Gesamtheit des Streckenabschnittes als Freihaltestrecke als Planziel zu ergänzen.

3.2 Energie

Zu diesem Plankapitel formuliert der ERP R-N wesentliche Grundsätze, wobei angestrebt werden soll, eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien, soweit möglich, aus regionalen Quellen zu sichern.

Die Standortvorgaben als Grundsatz – Ziffer 3.2.4.2-:

- Bioenergieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder an Standorten errichtet werden, die in räumlichem Zusammenhang mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben stehen.
- Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden oder hier eine Bündelung mit Infrastrukturanlagen erfolgen, die eine Wärmenutzung ermöglichen.
- Solaranlagen/Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an und auf baulichen Anlagen errichtet werden, wobei Freiflächenanlagen nur zugelassen werden sollen, wenn keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen.

Als Ziel im ERP sind nur die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung bestimmt. Nach Ziffer 3.2.4.3 sind für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Raumnutzungskarte „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) sind dies **acht Standorte**, die in der beiliegenden Karte (projektiert im BürgerGIS) dargestellt sind (Anlage: Karte mit Eintragungen).

Kesselberg	Bensheim, Heppenheim, Lautertal	64 ha
Horst	Biblis, Bürstadt	150 ha
Rohrlache	Bürstadt, Lampertheim	33 ha
Köpfchen	Fürth	18 ha
Kahlberg	Fürth, Grasellenbach	35 ha
Teufelsberg	Lautertal, Bensheim	26 ha
Stillfüßel	Wald-Michelbach	97 ha
Flockenbusch	Wald-Michelbach, Eberbach (LK NeckarOdw)	99 ha

Außerhalb dieser Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung soll die Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen (kommunale Bauleitplanung) – vgl. Ziffer 3.2.4.4-.

Gemäß Ziffer 3.2.5 wird u.a. die Energieverteilung / Energieinfrastruktur als Grundsatz abgehandelt.

Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Teilraum des Kreises Bergstraße

Der von der Landesregierung genehmigte und am 17.10. 2011 in Kraft getretene RPS/RegFNP 2010 enthält keine Aussagen zur Nutzung der Windenergie. Im Dezember 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Windenergienutzung beschlossen. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 24.02.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss auf alle Erneuerbaren Energien erweitert. Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung wurden am 27.04.2012 von der Regionalversammlung Südhessen beschlossen und durch Beschluss am 29.06.2012 hinsichtlich der Siedlungsabstände modifiziert. Danach werden geeignete Vorrangflächen in Abständen von 750 und 1000 Metern zur nächsten Wohnsiedlungsfläche gesucht, wobei **die größere Entfernung der Regelabstand** werden soll. Auch die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Hessen, der zurzeit als Entwurf im Beteiligungsverfahren steht, sieht 1000 Meter Abstand vor.

Anregung:

Das im Entwurf des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bestehende Abstandskriterium von 750 Metern ist mit Rücksicht auf die bereits vorge-sehene Regelung in Hessen und im Regionalplan Südhessen, sachlicher Teilplan Windenergienutzung, auf 1000 Meter festzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß hessischem Recht beabsichtigt ist, entgegen der Übereinkunft der Raumordnungskommission, dass für das Verbandsgebiet baden-württembergisches Recht gelten soll, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung darzustellen.

GEO Naturpark

Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald haben sich aktuell erneut mit dem Thema "Windkraftanlagen im Geo-Naturpark-Gebiet" intensiv beschäftigt. Die Mitgliederversammlung hat am 24. April 2012 einen Beschluss zur Thematik gefasst, verbunden mit der Forderung, den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald bei den entsprechenden Planungen und Genehmigungen rechtzeitig mit einzubeziehen. Auf die hierzu bereits dem KA vorliegende Information in der Sitzung am 16.07.2012 wird verwiesen (KA 17-0532).

Das Schreiben des Vorsitzenden des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald e.V. vom 4. Juni 2012 und die Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind als Anlagen beigefügt und Bestandteil der Gesamtstellungnahme (Anlagen 2/3)

Hinweis des Tourismusmarketing:

Aufgrund der touristischen Attraktivität, z. B. „Nibelungensteig“, werden nur die Standorte bei Lampertheim-Hofheim , Bürstadt und Wald-Michelbach befürwortet.

Anregungen der Wirtschaftsförderung Bergstraße:

**Zu G 3.2.1.3, Kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte
Speziell für Neubaugebiete wird empfohlen, die Kommunen auf die Möglichkeit der Gestaltung eines auf Passivhäuser basierenden Gebietes hinzuweisen.**

**G 3.2.4.1; Beitrag der Kommunen zum Ausbau der erneuerbaren Energien
Für den Einsatz erneuerbare Energien in kommunalen Gebäuden wird empfohlen, zusätzlich den Einsatz von Effizienzmaßnahmen zu prüfen (BHKWs / Wärmerückgewinnung / etc.).**

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist für den Kreis Bergstraße insgesamt acht Vorrangflächen für die Windenergienutzung aus. Diese Vorrangflächen entfalten keine Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Kreises. Es werden lediglich Restriktionsflächen benannt, die von Windkraftnutzung freigehalten werden sollen. Den Gemeinden wird die Aufgabe zugewiesen, in den nachfolgenden Planungen die Restriktionsgebiete der kommunalen Abwägung zu unterziehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich durch bestimmte Umstände Einschränkungen für die Nutzung der Vorranggebiete ergeben können. Hierzu gehören gesetzlich geschützte Biotop, Natur- und Kulturdenkmale, Gewässerrandstreifen, Schutzabstände zu Straßen und Bahnlinien, Schutzabstände zu Elektrizitäts- und sonstigen Versorgungsleitungen. In konkreten Einzelfallentscheidungen sind ggf. weitere Einschränkungen zu beachten, die sich aus dem notwendigen Schutz von Vogelarten und Fledermäusen ergeben können, oder der Beeinträchtigung von Radar- und Richtfunkanlagen der militärischen oder zivilen Luftfahrt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen hat in jedem Fall umfangreiche Eingriffsfolgen, weshalb es sinnvoll ist, analog zu anderen flächenwirksamen Infrastruktureinrichtungen, Anlagen zu bündeln, hier in Form von Vorranggebieten. Diese können dann eine Lenkungsfunktion erfüllen, wenn gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für andere Bereiche besteht.

Zudem werden wesentliche Untersuchungen, die eigentlich bereits auf Ebene der Regionalplanung zu leisten wären, auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert. Dies bedeutet, dass öffentliche Belange nicht vollständig abgewogen worden sind und birgt die Gefahr, dass sich letztendlich die privilegierten Anlagen, auch in den Vorranggebiete-

ten, nicht gegen andere öffentliche Belange, wie z.B. artenschutzrechtliche Vorschriften, durchsetzen können.

Aufgrund der fehlenden Ausschlusswirkung und dadurch, dass weiterhin sehr viel Unsicherheit im Hinblick auf die Durchsetzungsmöglichkeiten von privilegierten Vorhaben in den Vorranggebieten besteht, stellen die Vorranggebiete aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in der vorliegenden Form kein ausreichendes Instrument der Regionalplanung dar.

Zur Verdeutlichung werden in der nachfolgenden Tabelle einige **Anmerkungen** zu Untersuchungsbedarf in den einzelnen Vorranggebieten gemacht:

Anregungen/Hinweise:

Bezeichnung	Bewertung ERP R-N	Bewertung UNB
KB-VRG01-W „Kesselberg“ Bensheim/Heppenheim/Lautertal	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden	Der Standort liegt inmitten des FFH-Gebietes 6218-302 „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“. Im Zuge der Grunddatenerfassung wurden einige Fledermausarten festgestellt, vor allem im Bereich des geplanten Vorranggebietes. Das „Große Mausohr“ und die „Bechsteinfledermaus“ sind sog. Anhang II-Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie), Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Prüfungen zur Verträglichkeit der Vorrangfläche mit den Erfordernissen des Schutzes der Fledermäuse und des Gesamtgebietes wären erforderlich. Im Allgemeinen gelten ausgewiesene Gebiete zum Schutz von Fledermäusen als absolute Tabuflächen. Dies ist hier zwar nicht der Fall, aber allein die Tatsache, dass in dem Gebiet viele Fledermausarten vorkommen, dazu noch Anhang II-Arten, muss entsprechend gewürdigt werden. Ein Aus-

		setzen dieser Prüfung mit Verweis auf eine spätere Planungs- oder Genehmigungsebene ist nach der gängigen Rechtsprechung nicht zulässig. Besondere Berücksichtigung sollte auch der hier vorkommende Buchenwald finden, der eine besondere Ausprägung („Fagetum melibocense“) aufweist. Die Verbreitung dieser Ausprägung ist auf die Region (und hier auch nur in den Höhenlagen) begrenzt.
KB-VRG02-W „Horst“ Biblis/Bürstadt	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden	Der Standort liegt zwischen dem Stadtteil Bobstadt der Stadt Bürstadt und der Gemeinde Biblis. Sehr problematisch ist hier die unmittelbare Nähe zum dem als Naturschutzgebiet geplanten Bereich „Bruch“ der Gemeinde Einhausen (RP 2000, LP der Gemeinde Einhausen). Das „Bruch“ ist insbesondere für die Vielfalt an Brutvogelarten und als wichtiger Trittstein und Rastplatz für Zugvogelarten bekannt. Brutvögel: u.a. Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Nachtigall. Zugvögel: u.a. Kraniche, verschiedene Drosselarten, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wiesenweihe, Kornweihe, Wiesenpieper, Großer Brachvogel. Es wäre zu prüfen, inwieweit Windkraftanlagen an diesem Standort in Konflikt mit artenschutzrechtlichen

		Bestimmungen kommen können. Gerade auch mögliche Gefährdungen des Rotmilans, für den die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung hat, sind im Verfahren darzulegen. Es ist zu befürchten, dass ein Windpark in unmittelbarer Nähe diesen Lebensraum erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnte. Die Staatliche Vogelschutzwarte hat diesen Bereich zwar generell in der Wertstufen 1 und 2 (Gebiet mit geringer und mittlerer avifaunistischer Bedeutung) bewertet, was jedoch nicht davon entbindet im konkreten Fall die vorgetragenen artenschutzrechtlichen Belange eingehend zu prüfen. Ebenfalls wäre zu prüfen, ob es hier, bedingt durch die Nähe zum geplanten NSG „Bruch“ und das ausgedehnte Waldgebiet (Vogelschutzgebiet 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“) relevante Fledermausvorkommen gibt, die durch Windkraftanlagen gefährdet sein könnten.
KB-VRG04-W „Köpfchen“ Fürth	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden	Die Vorrangfläche ist in einem Waldgebiet vorgesehen. Dieses liegt in einem Bereich, der von der Vogelschutzwarte mit 3 (hoher avifaunistischer Wert) eingestuft wurde. Sollte die Fläche nicht schon aus Gründen der schlechten Erschließungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, so sind, ebenso wie bei der Fläche „Kesselberg“ vertie-

		fende Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen durchzuführen.
KB-VRG05-W „Kahlberg“ Fürth/Grasellenbach	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit geringen negativen Umweltauswirkungen verbunden	Die Vorrangfläche ist in einem Waldgebiet vorgesehen. Dieses liegt in einem Bereich, der von der Vogelschutzwarte mit 3 (hoher avifaunistischer Wert) eingestuft wurde. Ebenso wie bei der Fläche „Kesselberg“ und der Fläche in Fürth sind auch hier vertiefende Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen durchzuführen.
KB-VRG07-W „Teufelsberg“ Lautertal/Bensheim	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden	Die Fläche liegt im Wald, in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Felsberg bei Reichenbach“. Konkrete Daten zur Avifauna oder zu Fledermäusen liegen noch nicht vor, da die Grunddatenerfassung noch nicht abgeschlossen ist.
KB-VRG07-W „Stillfüßel“ Wald-Michelbach	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit geringen negativen Umweltauswirkungen verbunden	Die Vorrangfläche ist in einem Waldgebiet vorgesehen. Dieses liegt in einem Bereich, der von der Vogelschutzwarte mit 3 (hoher avifaunistischer Wert) eingestuft wurde. Wie in allen Waldbereichen sind auch hier vertiefende Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen durchzuführen.
KB/RNK-VRG01-W Wald-Michelbach/Eberbach/ Flockenbusch	Das Vorhaben ist-aus regionaler Sicht-mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden	Die Fläche liegt zum Teil im FFH-Gebiet im „Odenwald-Brombachtal“ im Rhein-Neckar-Kreis. Im Umweltbericht wird ausgesagt,

		dass für dieses Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz und Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere handelt es sich hier um die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Dennoch erfolgt eine Ausweisung, obwohl ohne weitere Untersuchung nicht davon ausgegangen werden kann, dass hier Windkraftanlagen überhaupt genehmigungsfähig sein können.
KB-VRG03-W „Rohrlache“ Bürstadt/Lampertheim	Das Vorhaben ist aus regionaler Sicht mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden	Im avifaunistischen Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte ist der Bereich Bestandteil einer Ausschlussfläche für Windenergieanlagen. (Graureiher-Kolonie, Kormoran-Kolonie, Purpureiher)

Gemeinde Wald-Michelbach

Stellungnahme zu den Standorten Wald-Michelbach „Flockenbusch“ und „Stillfüßel“:

Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten, das geplante Windvorranggebiet "Flockenbusch" aus den Planunterlagen zu streichen, was nach heutiger Information von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird. Vielmehr sollte im Rahmen der derzeit laufenden Untersuchungen und Bewertungen im Vorranggebiet "Stillfüßel" geprüft werden, ob eine Erweiterung des Gebietes "Stillfüßel" erfolgen kann, um somit auch die gewünschte regionalplanerische Konzentrationswirkung zu erhalten. In der Beschlussempfehlung votiert die Gemeinde Wald-Michelbach ausdrücklich zu einer angemessenen Vergrößerung des Vorranggebietes "Stillfüßel".

(Anlage 4 - Übersichtskarte Windenergiestandortflächen mit Flächenberechnung Kreis Bergstraße)

Ausweisung der Fläche des stillgelegten KKW in der Gemeinde Biblis

Die jetzt bebaute Fläche ist im ERP R-N nachrichtlich(N) aus dem FNP der Gemeinde Biblis übernommen und als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“(N) Bestand darge-

stellt. Die zurzeit als Parkplatz genutzte Fläche im Südosten ist als Entwicklungsfläche vorgesehen. Es wird seitens des Kreises begrüßt, dass weder im Plan noch im textlichen Teil des ERP Aussagen, wie z. B. Standort Kraftwerk, aufgenommen wurden. Die Darstellungen im RPS/RegFNP (Symbol Kraftwerk) sind insoweit überholt und sollten bei einer künftigen Änderung des RPS entsprechend der Darstellung des ERP R-N angepasst werden.

Anlagen:

Siehe Vorlage 17-0570

sowie die bis zur Sitzung am 16. August 2012 eingegangenen Stellungnahmen von Kommunen